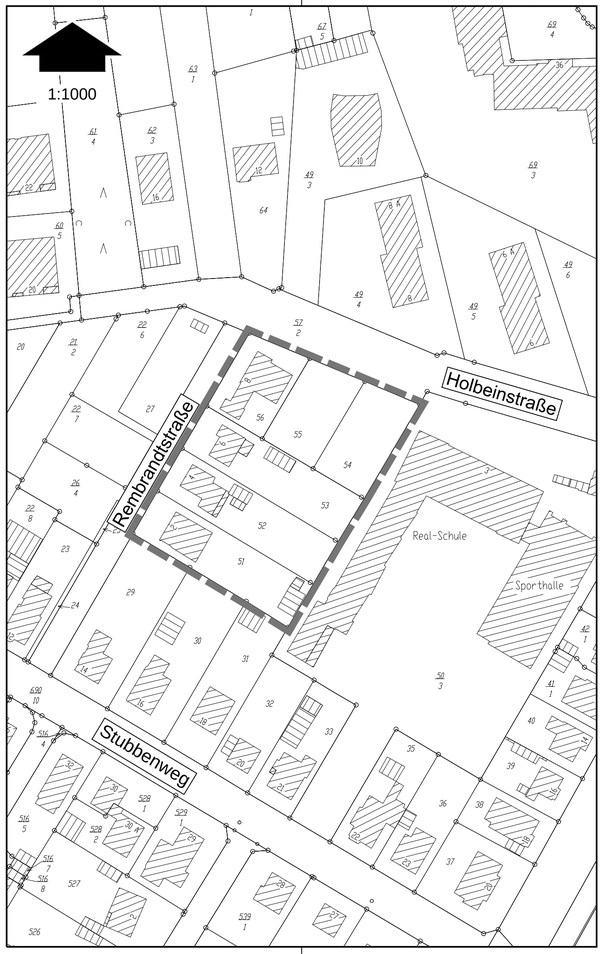

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt bzw. geändert:

TF 1: Die Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze ist für eingeschossige bauliche Anlagen zur Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes dann zulässig, wenn

- keine eigenständige Wohnung geschaffen wird,
- die Baugrenze um nicht mehr als 5 m überschritten wird,
- die Erweiterung eine Grundfläche von 40 m² nicht überschreitet, und
- die Grundflächenzahl eingehalten wird.

HINWEISE

Die zeichnerischen und übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 vom 25.07.1964 sowie der nachfolgenden 1., 2. und 3. Änderungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen. Die textliche Festsetzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.10.2011

Siegel

Stadt Delmenhorst

gez. Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 20.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 13.10.2011

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 13.10.2011

Fachdienst Stadtplanung

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 30.05.2011 bis 01.07.2011 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Delmenhorst, den 13.10.2011

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Rat der Stadt hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 nach Prüfung aller Anregungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 04.10.2011 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.10.2011

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.10.2011 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist damit am 25.10.2011 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 25.10.2011

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Stadt
Delmenhorst

Delmenhorst verbindet

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

für einen Bereich östlich der Rembrandtstraße und südlich der Holbeinstraße

in textlicher Form

Übersichtsplan

Rechtskräftig seit: 25.10.2011

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Rometsch
Zeichnung: Anke Eilers